



Abdruck

Kaiserlichen Rescripti inhibitorii & de-
hortatorii

an

Sachsen-Saalfeld

sub dato Neustadt/ den 23. Augusti 1724.

ad causam

Sachsen-Coburg und Meiningen/

contra

Sachsen-Heildurghausen.

Mandati poenalis S. C. die Landfriedbrüchige
invasion des Sachsen-Coburg-Meiningen-
gischen Amtes Schalkau betreffend.

W

Ab dem ...
...

W

...

W

W

...



Sarl.

(Tit.) Wir haben aus der bey uns von des Herzogen zu Sachsen Coburg und Meiningen Ebd. angebrachter Klage mit besonderem Mißfallen vernommen / wie daß von Ihrer Ebd. der verwittibten Herzogin zu Sachsen Hildburghausen wegen des von weyland ihrem Ehe-Gemahl mit obgedachten Herzogs zu Sachsen Meiningen Ebd. geschehenen Umtausches der Aemter Sonnefeld und Schalckau grosse und schwere sowohl denen Reichs-Satzungen / als gemeinen Rechten und aller guter Ordnung zuwider lauffende Thathandlungen und excessen verübet worden.

Gleichwie nun aus denen dabey vorgekommenen Umständen nicht undeutlich abzunehmen / daß D. Ebd. des Sachsen Hildburghäussischen Vorhabens nicht ohntwissend dannenhero zu Beybehaltung gemeinsamer Ruhe und Abkehrung dergleichen unter so nahen Anverwandten Fürst. Häusern sowohl unanständig als sonstien schädlichen eigenmächtigen Verfahrens Dero Orths alle diensame Vorstellungen und gute Officia anzuwenden gewesen wären / und wir dann gegen D. Ebd. Uns gnädigst versehen / daß Sie zu sothaner gewaltsamen Hildburghäussischen Ueberziehung keine Mitveranlassung gegeben haben / weniger / wie Meiningischer Seits besorget wird / an dergleichen zu höchst verbotenen Thätlichkeiten / woraus grosses Unheil und Unglück entstehen kan / ferner etwa abziehenden Rathschlägen für sich einigen Antheil zu nehmen gedenden werde :

Also erinnern wir D. Ebd. hierdurch Reichs. Väterlich und gnädigst / daß Sie sich hierunter nicht allein sothanem unsern Zuvertrauen selbstien allenthalben gemäß erweise / und gleichwie in andern / also auch in diesem wegen obgedachten Umtausches beschenehen neuen Mißbelligkeiten der Justitz ihren ordent-

lichen Lauff lasse / und unsere Obrist Richterliche Käyserliche
Entscheidung erwarte / sondern auch Dero Angehörige / daß
Sie solchen durch unzeitige und unrechtmäßige Anschläge nicht
zuvieder handeln / alles Ernstes anweise / damit im wiedrigen
wir nicht bemüßiget werden die behörige Abndung und Reichs-
Constitutions- mäßige schärfere Mittel vorzukehren / inmassen
wir von D. Ebd. dießfalls Dero schuldigste Befolgings- An-
zeige in Zeit zweyer Monathen gewärtig / und verbleiben Dero
selben. Neustadt/ den 23. Augusti 1724.

Daß vorherstehende Copia mit einer mir producirten glaub-
hafften Hand nach gehaltener Collation gleiches Lautes befin-
den worden/ solches wird requirirter Massen hierdurch attestiret.
Kodach/ den 17. Sept. 1724.

(L.S.)

(L.S.)

Georg Ernst Brincks/
Not. Publ. Caf. Juratus.





Wd 2374

40

X 229 0830

ULB Halle

005 805 767

3



W.C.





Druck

en Rescripti inhibitorii & dehortatorii

an
Sachsen = Saalfeld

Mühlstadt/ den 23. Augusti 1724.
ad causam

Coburg und Meiningen/
contra

Waldenburghausen.

mandati poenalis S. C. die Landfriedbrüchige
invasion des Sachsen-Coburg-Meiningen-
gischen Amtes Schalcau betreffend.

